

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/568

## **Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 25. Oktober 2018 einen neuen Rahmenlehrplan für die Fachmittelschulen<sup>1)</sup> sowie ein neues Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen<sup>2)</sup> verabschiedet. Die Kantone wurden beauftragt, bis spätestens 1. August 2021 ihre kantonalen Stundentafeln und Lehrpläne für die Fachmittelschule zu überarbeiten und die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zu aktualisieren.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat am 2. April 2019 die Änderung der Stundentafeln für die Berufsfelder der Fachmittelschule beschlossen, die ab Schuljahr 2021/2022 gültig sind (RRB Nr. 2019/963). Gleichzeitig hat er das Departement für Bildung und Kultur (DBK) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) die Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004<sup>3)</sup> in die Wege zu leiten.

### **2. Erwägungen**

Das neue Anerkennungsreglement FMS der EDK beinhaltet Änderungen in formaler und materieller Hinsicht, die sowohl eine Anpassung der kantonalen Stundentafel FMS als auch die Anpassung der kantonalen Verordnungsbestimmungen an die eidgenössischen Vorgaben bedingen.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen**

#### *Zu § 5*

Auf der Basis der neuen kantonalen Stundentafel wurden die für den Abschluss zählenden Fächer angepasst sowie die Bezeichnung «Selbstständige Arbeit» analog dem Anerkennungsreglement FMS der EDK übernommen (Abs. 1). Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 1.

<sup>1)</sup> Rechtssammlung EDK 5.1.

<sup>2)</sup> Rechtssammlung EDK 4.2.1.2.

<sup>3)</sup> BGS 414.134.

*Zu § 6*

Geprüft werden gemäss den EDK-Vorgaben sechs Fächer; es sind dies Deutsch (erste Landessprache), Französisch (zweite Landessprache), Englisch (Fremdsprache), Mathematik sowie je zwei berufsfeldbezogene Fächer.

*Zu § 7*

Die Prüfungsarten richten sich nach den EDK-Vorgaben. Das Fach Englisch wird mündlich, das Fach Mathematik wird schriftlich geprüft (Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> und c).

In den Berufsfeldern (Abs. 1 Bst. d) wird die Prüfung schriftlich, mündlich oder mündlich-praktisch abgelegt. In den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit entscheiden die Leitungen der Fachmittelschulen gemeinsam und übereinstimmend über die jeweilige Prüfungsart (Abs. 2), im Berufsfeld Pädagogik wird das Fach Bildnerisches Gestalten und Kunst mündlich-praktisch geprüft, d.h. die Prüfung besteht aus einer praktischen Arbeit und einer mündlichen Präsentation der Arbeit.

*Zu § 8*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in § 7 Absatz 1.

*Zu § 11*

Absatz 1 kann aufgehoben werden, da in den Fächern Musik und Sport keine Prüfungen mehr stattfinden. Absatz 2 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Fächerbezeichnungen. Absatz 3 wird als Folge der aufgehobenen Prüfung im Fach Musik angepasst.

*Zu § 13*

Absatz 1 ist neu unter § 5 Absatz 2 aufgeführt. In den Absätzen 2 und 3 erfolgen redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis.

*Zu § 14*

Die Absätze 1 und 2 werden zusammengeführt und präzisiert.

*Zu § 15*

Aufgrund der Änderung der für den Abschluss zählenden Fächer gemäss § 5 Absatz 1 können die Absätze 2 und 3 aufgehoben werden.

*Zu § 16*

Die Sachüberschrift lautet neu «Erteilung des Fachmittelschulaausweises» und übernimmt die Formulierung des EDK-Reglements. Die Bedingungen für die Erteilung des Fachmittelschulaausweises (Abs. 1) wie auch die Form und der Inhalt des Fachmittelschulaausweises (Abs. 2) entsprechen den EDK-Vorgaben.

*Zu § 19*

§ 19 wurde in § 16 Absatz 2 aufgenommen.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

#### **5. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Beilage**

Verordnungstext

#### **Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT  
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
 Volksschulamt  
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn-Würsch, Rektor, Herrenweg 18, 4502 Solothurn  
 Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Rektor, Hardwald, 4600 Olten  
 Mitglieder der Fachmittelschulkommission (Elektronischer Versand durch ABMH)  
 Fraktionspräsidien (5)  
 Parlamentsdienste  
 GS / BGS

Veto Nr. 469      Ablauf der Einspruchsfrist: 28. Juni 2021.

#### **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.